

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 36

Illustration: "Was isch ietz das, Kubismus, oder Surrealismus?" [...]
Autor: Christen, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Transsterbarkeiten des ... aus Holzschlitt ... eine Anleihe ... Der Betrag ... Die jährigen Zeichnung ... Steuern jährlich ...
 ickheit freies Verwendung der ... 5,7 Mrd ... Millio ... 45 ...
 für Kä ... Teile ...
 nach ... fassung in ...
 a Beis ... in ...
 Sterling ...
 ung erfahren. Aus solchen Ent ... von 10,6 ... durchzuführen ... im ...
 seiten schließt man hier, daß die ...

Philis kommentiert

Kurz nach dem Auftreten Billy Grahams erschien im Zürcher Hallenstadion der Gesundbeter Branham. Das war ein Charlatan größten Formats. Man beschwor Dämonen, heilte schwierigste Krankheiten, wollte Lahme gehend und Blinde sehend machen. Es hat sich in diesem Riesenmaß in Zürich noch kein Hokuspokus so breit gemacht. Branham hatte höchstens den einen Vorteil, in der Kontrastwirkung die bessere Welt Billy Grahams zu zeigen.

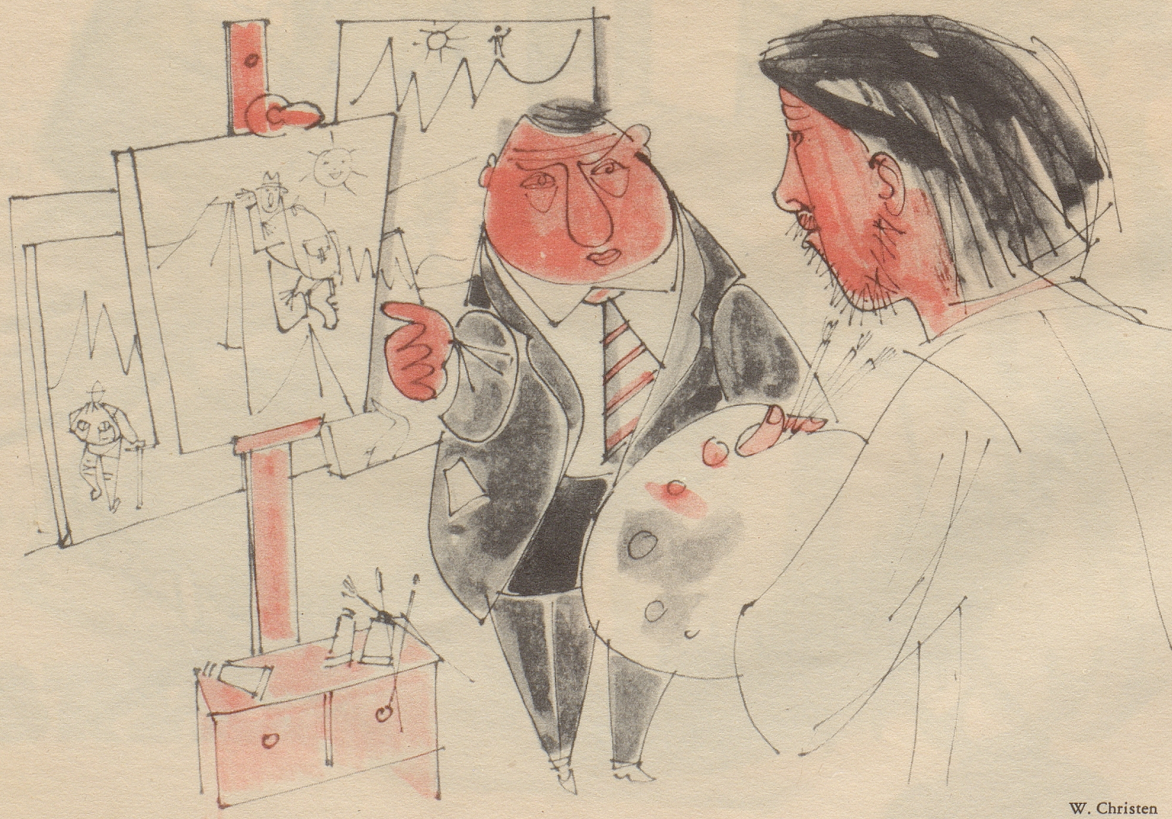
Wie man hört, ist vorher der Zürcher Kirchenrat von den Behörden angefragt worden, ob man Branhams Auftreten verbieten solle. Der Kirchenrat aber wollte der Polizei diesen Ratschlag nicht geben, und zwar in der Meinung, daß es nicht gerade Aufgabe dieser kirchlichen Behörde ist, die Mißachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu empfehlen. Der Standpunkt ist hochanständig. Auf einer ganz andern Ebene liegt die Frage, ob nicht eine weltliche Behörde Grund gehabt hätte, diesen Charlatan Branham aus dem Tempel zu werfen ... Weltliche Instanzen dürfen handfestere Entschlüsse fassen als kirchliche, und wo eine kirchliche Stelle aus tieferen Gründen auf Schneid verzichten muß, steht oft Forschheit einer weltlichen Stelle nicht einmal so übel an.

☆

Eine Photoagentur liefert in ihrem Dienst ein Bild der im Spital liegenden N. H., der Tochter eines schweizerischen

Großindustriellen, die aus Liebesgram einen Selbstmordversuch unternommen hat. Man sieht das Mädchen auf dem Krankenlager, die Kamera wirft sich mit besonderer Indiskretion auf ihr kummervolles Gesicht. Nun: das ist ein Bild, das sich auch gar nicht rechtfertigen läßt. Wir, die wir die Schwierigkeiten der Bildreportage zu kennen glauben und die wir gerne bereit sind, die armen Photoreporter, die gescholten werden, wenn sie allzudiskret sind und kein Bild heimbringen und die ebenso rasch gescholten werden, wenn sie ihr Bild erjagen, in Schutz zu nehmen ... wir möchten hier doch sagen: dieses ist geschmacklos. Es lag keinerlei Grund vor, aus der Tragik dieses Mädchens Kapital zu schlagen. Dieser Fall unterstand nicht der Berichterstattungspflicht.

Hier handelt es sich um einen menschlichen Raum, in den einzutreten der Kamera verboten sein soll. Erstens ist N. H. keine Person, die im öffentlichen Leben eine solche Rolle spielt, daß man ihr privates Schicksal zum Gegenstand der Berichterstattung machen müßte, und zweitens ist der Beweggrund ihrer Verzweiflungstat ein so subtiler, daß man vor den großen kalten Leser- und Schaumassen einer Illustrierten darüber gar nicht reden kann. Es ist merkwürdig: dort wo es wichtig wäre, wenn man in der öffentlichen Berichterstattung gelegentlich den menschlich-privateren Ton anschlagen und vom gradlinigen offiziellen Stil sich abwenden würde, dort hat man Scheu vor ihm, aber dort, wo das Private nicht auf das Straßenpflaster gezerrt werden sollte, tut man es unverfroren.



W. Christen

«Was isch ietz das, Kubismus, oder Surrealismus?»

«Nei, Tourismus!»